



## ANTITERRORGESETZ RUSSEN ÜBER DIE IRANISCHE ATOMPOLITIK

■ ANALYSE	Das neue Terrorbekämpfungsgesetz Russlands vom 10. März 2006. Otto Luchterhandt, Hamburg	2
■ DOKUMENTATION	Das neue Terrorismusbekämpfungsgesetz – eine Zusammenfassung. Otto Luchterhandt, Hamburg	5
■ UMFRAGE	Das neue Antiterrorismusgesetz in den Augen der Öffentlichkeit	8
■ CHRONIK	Attentate und Geiselnahmen in Russland (September 2004 – Mai 2006)	11
<hr/>		
■ UMFRAGE	Die Iran-Frage in den Augen der russischen Öffentlichkeit	17
<hr/>		
■ CHRONIK	Chronik vom 4. bis 11. Mai 2006	19

## Analyse

# Das neue Terrorbekämpfungsgesetz Russlands vom 10. März 2006

Otto Luchterhandt, Hamburg

### Zusammenfassung

Russland hat ein Terrorismusproblem, und es ist gewiss nicht nur „hausgemacht“, aber im Umgang mit diesem Problem hat die Präsidialexecutive eine ernste Glaubwürdigkeitslücke. Unter Präsident Putin ist sie eher noch breiter geworden, da er bei der Terrorbekämpfung bisher kaum Erfolge aufzuweisen hat. Am 10. März 2006 ist nun ein neues Terrorismusbekämpfungsgesetz in Kraft getreten. Es ist Teil eines Gesetzespakets, zu dem u. a. auch Novellierungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung zählen, vor allem aber das Dekret Präsident Putins vom 15. Februar 2006, welches ergänzende Organisationsmaßnahmen der Terrorismusbekämpfung, voran die Bildung eines „Nationalen Antiterroristischen Komitees“ unter der Leitung des FSB-Chefs anordnet. Das neue Terrorismusbekämpfungsgesetz strafft und verschärft die bisher geltenden Vorschriften.

### Das sowjetische Verhältnis zum Terrorismus

Das Verhältnis zum Terrorismus in Russland kann man als ambivalent bezeichnen. Als eine Richtung im russischen Jakobinismus wurde der Terrorismus der radikalen Narodniki in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts zu einer historischen Kraft. Starken Einfluss hatten sie auf Lenins Theorie und Praxis des – auch mit terroristischen Methoden – geführten revolutionären Kampfes vor 1917, auf Politik und Ideologie von Partei und Staat nach der Oktoberrevolution. Terror als *Mittel* der Politik, nun von der Sowjetideologie legitimiert, hat die UdSSR bis zu Stalins Tod nachhaltig geprägt. Konzeptionell integriert in den weltweiten Kampf der UdSSR um die Hegemonie des „sozialistischen Lagers“, unterstützten KPdSU und KGB (auch) mit terroristischen Methoden arbeitende Gruppen, meist in der Dritten Welt, bis zur Perestrojka. Die Grenze zwischen Terror als Verbrechen und Terror als gute Tat im revolutionären Kampf zogen sie nach ideologischen, letztlich politischen Nützlichkeitsabwägungen. Diesem ideologisch-etatistischen Ansatz war auch die Strafbarkeit des „Terroraktes“ gemäß Art. 66 StGB RSFSR vom 27.10.1960 verhaftet: „Die Tötung eines Staats- oder Gesellschaftsfunktionsnärs oder eines Vertreters der Staatsgewalt wird, wenn sie im Zusammenhang mit dessen staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit zur Untergrabung oder Schwächung der Sowjetmacht begangen wurde, ... bestraft.“

Von dem prinzipiellen Ansatz der Terrorbekämpfung, wie er insbesondere der Europaratskonvention vom 17.1.1977 über die Bekämpfung des Terrorismus zugrunde liegt, war die UdSSR weit entfernt.

### Terrorismusbekämpfung in Russland

Anschluss an Standards der Terrorismusbekämpfung im universellen und regionalen Völkerrecht

fanden erst die Nachfolgestaaten der Sowjetunion. Im Falle Russlands war dieser Wandel von Anfang an eng mit seinem Kampf um die Wahrung der territorialen Integrität im Nordkaukasus, vor allem aber mit den Entwicklungen in und um Tschetschenien verbunden. Sein Verhältnis zum Terrorismus war freilich erneut ambivalent. Denn die rücksichtslose Kriegsführung in Tschetschenien seit 1994 verletzte und verletzt die elementaren Normen des humanitären Völkerrechts in einem Ausmaß und in einer Intensität, welche terroristischen Aktionen wie der Geiselnahme in Budjonnowsk unter Führung des berühmten Terroristen Schamil Basajew (14.6.1995) in nichts nachstehen.

Erst mit dem Terrorismus-Tatbestand im neuen Strafgesetzbuch vom 13.6.1996 (in Kraft getreten: 1.1.1997) fand Russland Anschluss an die internationale Entwicklung. Art. 205 Abs. 1 lautet: „Terrorismus, d. h. die Bewirkung einer Explosion, eines Brandes oder die Begehung sonstiger Handlungen, welche die Gefahr des Todes von Menschen, der Zufügung eines bedeutenden Vermögensschadens oder des Eintritts sonstiger gesellschaftlich gefährlicher Folgen mit sich bringen, wenn diese Handlungen begangen wurden, um die öffentliche Sicherheit zu verletzen, die Bevölkerung in Schrecken zu versetzen oder auf die Entscheidungsfindung von Staatsorganen einzuwirken, sowie die Drohung damit, zu denselben Zwecken eine der genannten Handlungen zu begehen, wird mit ... bestraft.“

Zahlreich, aber – wie die Entwicklung zeigen sollte – wenig effektiv waren die im vergangenen Jahrzehnt ergriffenen Maßnahmen zur Organisation der Terrorismusbekämpfung. Naturgemäß spielte der Föderale Sicherheitsdienst (FSB) hier die Hauptrolle. 1995 richtete er bei seinem Department für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ein „Antiterroristisches Zentrum“ ein. Im Januar 1997 berief der damalige Regierungschef Wiktor Tschernomyrdin eine „Interbehördliche Antiterroristische Kommission

der Russischen Föderation“, die 1998 in „Föderale Antiterrorismuskommission“ umbenannt wurde. Unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten und des FSB-Chefs als dessen Stellvertreter vereinigte sie schließlich über zwei Dutzend Ressortchefs und Vizeminister. Wohl das wichtigste Produkt ihrer Arbeit war zunächst das Gesetz über den Kampf gegen den Terrorismus vom 25.7.1998, nunmehr das am 10.3.2006 in Kraft und an seine Stelle getretene Terrorismusbekämpfungsgesetz. Es ist Teil eines Gesetzespakets, zu dem u. a. auch (noch in der parlamentarischen Beratung befindliche) Novellierungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung zählen, vor allem aber das Dekret Präsident Putins vom 15.2.2006, welches ergänzende Organisationsmaßnahmen der Terrorismusbekämpfung, voran die Bildung eines „Nationalen Antiterroristischen Komitees“ unter der Leitung des FSB-Chefs Nikolaj Patrushev anordnet. Es löst – vermutlich – die Föderale Antiterrorismuskommission des Ministerpräsidenten ab.

### Das neue Antiterrorismusgesetz

Das neue Antiterrorismusgesetz (vgl. dazu auch den Beitrag auf S. 5) gleicht zwar nach Umfang und Systematik deutlich seinem Vorgänger von 1998, unterscheidet sich aber von ihm in nicht wenigen Punkten. Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung unter den Exekutivorganen unter Einschluss der Armee, ferner die Umschreibung des Gebiets von Antiterrorereinsätzen und die Erweiterung der exekutiven Eingriffsbefugnisse in das Zivilleben. Erstmals werden Antiterrororgane ermächtigt, sich zu Wasser oder im Luftraum bewegende terrorismusverdächtige Objekte abzuschießen. Insgesamt lassen die Neuerungen den Willen erkennen, aus den Erfahrungen der spektakulärsten Terroranschläge der letzten Jahre, namentlich auf das Musical-Theater „Nord-Ost“ in Moskau (Oktober 2002), auf die Schule Nr. 1 in Beslan/Nord-Ossetien-Alanien (September 2004) sowie aus den Terrorangriffen auf die Hauptstädte Nasran in Inguschetien (Juni 2004) bzw. Naltschik in Kabardino-Balkarien (Oktober 2005) zu lernen.

Das neue Terrorismusbekämpfungsgesetz strafft und verschärft die bisher geltenden Vorschriften; es gibt sich noch kompromissloser. Mehr als bisher wird unterstrichen, alle geeignet erscheinenden Mittel „systemisch und komplex“ zur Bekämpfung von Terrorismus einzusetzen (Art. 2 Nr. 5). Die Überzeugung scheint ungebrochen, den Terrorismus durch die Ausweitung und Integration sämtlicher Repressionsinstrumente des Staates in den Griff bekommen, ihn letztlich „besiegen“ zu können, obwohl die seit Mitte der 90er Jahre erlassenen, kontinuierlich verschärften Antiterrorgesetze und Organisationsmaßnahmen zu dieser Hoffnung kaum

Anlass geben. Im Gegenteil, paradoxerweise haben sich gerade während der Amtszeit Präsident Putins terroristische Aktionen in Russland nicht nur gehäuft, sondern sie sind erstmals auch in bislang nicht betroffene Regionen des Landes, namentlich in die Hauptstadt Moskau, getragen worden und haben insgesamt erschreckende Dimensionen angenommen. Hatten sich in den 90er Jahren die Terroraktionen noch im Wesentlichen auf Tschetschenien beschränkt, hat sich nun das Operationsgebiet der mit terroristischen Methoden arbeitenden Rebellen auf fast den gesamten Nordkaukasus ausgedehnt. So spricht wenig dafür, dass dem Antiterrorkurs des Kreml unter dem neuen Gesetz im Nordkaukasus der Durchbruch zu nachhaltigen Erfolgen beschieden sein wird.

Nur eher andeutungsweise kann man dem neuen Gesetz entnehmen, dass die Hauptverantwortung für die Terrorbekämpfung der Föderale Sicherheitsdienst (FSB) trägt und dass dessen Chef entweder selbst oder aber einer seiner Untergebenen die Entscheidung über die Durchführung der kontraterroristischen Operation trifft, dass er zugleich verantwortlicher Chef dieser Operation ist und sich dabei sowohl eines „Operativen Stabes“, als auch einer „Gruppierung von (personellen) Kräften und (sachlichen) Mitteln“ aus anderen, mit Sicherheitsfragen befassten Ressorts bedient.

Am Terrorbekämpfungsgesetz von 1998, an seiner Konkretisierung und Ausführung, war von kompetenter Seite kritisiert worden, dass der für eine erfolgreiche Terrorbekämpfung erforderliche breite Ansatz, nämlich die Integration sowohl vorbeugender als auch operativ-repressiver Maßnahmen zu kurz gekommen sei. Der Gesetzgeber hat daraus nicht die Konsequenz gezogen, ein umfassendes, auch die Prophylaxe von Terrorismus ausführlich regelndes Gesetz auszuarbeiten. Er blieb dabei, ein sich im Wesentlichen auf die operative Bekämpfung akuter Terrorakte beschränkendes Gesetz mit der Bildung von interministeriellen Organen zu kombinieren und ihnen die Diskussion und Ausarbeitung von strategischen und taktischen Unterlagen der Terrorbekämpfung, die Koordination der beteiligten Ressorts, die Kooperation mit dem Ausland usw. zu übertragen. Dies ist mit der erwähnten Errichtung des Nationalen Antiterroristischen Komitees unter der Leitung des FSB-Chefs auf der föderalen Ebene und der Beibehaltung der Antiterrorkommissionen in den Subjekten der Föderation mit deren Exekutivchefs an der Spitze geschehen.

Außerdem hat man beim Nationalen Komitee einen Föderativen Operativen Stab und in den Subjekten Russlands Operative Stäbe aus zehn bzw. fünf Vertretern der Sicherheitsressorts eingerichtet. Der Chef des Föderalen Stabs wird vom FSB-Chef ernannt (Art. 6 Präsidentendekret vom 15.2.2006); die

Chefs der territorialen Stäbe sind kraft Amtes die regionalen FSB-Chefs. Die Aufgaben und Kompetenzen der Stäbe listet Art. 14 des Terrorbekämpfungsgesetzes auf. Inhaltlich decken sie sich mit denen des Nationalen Antiterroristischen Komitees.

### Lehren aus Beslan?

Die Organisations- und Leitungsstrukturen für die Terrorismusbekämpfung im Nordkaukasus sollen durch noch zu erlassende Spezialregelungen bestimmt werden (Art. 7, 8 Präsidentendekret). Welche Konsequenzen man aus dem Kompetenzchaos in der Terrorbekämpfung gezogen hat oder ziehen will, das im Fall der Schule von Beslan zutage getreten war, kann man der Neuregelung daher nicht entnehmen.

In Beslan waren nebeneinander und teilweise auch unabhängig voneinander (und gegeneinander!) drei Stäbe tätig gewesen: 1. der vom Präsidenten Nordossetiens/Alaniens, A. S. Dsasocho, geleitete territoriale Operative Stab; 2. der Föderale Operative Stab unter Leitung des FSB-Generals, V. A. Andrejew und 3. der im Hintergrund agierende, aber die entscheidende Rolle spielende Stab der drei Stellvertretenden FSB-Chefs Prunitschew, Anisimow und Tichonow. Diese beiden FSB-Stäbe waren erst während der Geiselnahme gebildet worden!

Für die Hauptursache des Versagens in Beslan hält man allem Anschein nach den Umstand, dass seit 2003 die Kompetenz für die Durchführung antiterroristischer Maßnahmen (auch) im Nordkaukasus vom FSB auf das Innenministerium Russlands (MWD) verlagert worden war. Das erklärt jedenfalls, weswegen das jüngste Terrorbekämpfungspaket die maßgebenden Kompetenzen wieder beim FSB konzentriert hat, dass das Innen- und das Verteidigungsministerium ihm im Antiterrorkampf strikt untergeordnet sind und dass die regionalen Exekutivchefs der Subjekte der Föderation ihre operativen Funktionen in der Terrorbekämpfung verloren haben.

### Das Versagen der Putinschen Führung

Russland hat ein Terrorismusproblem, und es ist gewiss nicht nur „hausgemacht“, aber im Umgang mit diesem Problem hat die Präsidiälexekutive eine ernste Glaubwürdigkeitslücke. Unter Präsident Putin ist sie eher noch breiter geworden. Das hat viele Ursachen, deren Wurzeln teilweise tief in der Geschichte liegen. Sie haben ganz überwiegend mit den

Verhältnissen und Entwicklungen im Nordkaukasus zu tun. Einige von ihnen, die erst in jüngerer Zeit gesetzt wurden, seien abschließend kurz aufgelistet:

1. Die staatlichen Sicherheitsorgane haben sich von Anfang an, vor allem in den beiden Tschetschenien-Kriegen, ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung völlig unverhältnismäßiger, menschenverachtender Methoden der Terrorismusbekämpfung bedient, und sie standen darin den Terroristen in nichts nach.

2. Die Präsidiälexekutive ist nicht nur für schwerste Verletzungen des humanitären Völkerrechts von Seiten ihrer Sicherheitskräfte im Zuge der Terrorbekämpfung verantwortlich, sondern ganz besonders auch dafür, dass sie seit Jahren den Krieg und die Bekämpfung von Terroristengruppen im Nordkaukasus ganz bewusst ohne Verhängung des Ausnahmezustandes, daher ohne ausreichende Ermächtigungsgrundlage und folglich unter schreiender Verletzung ihrer Bindung an die Verfassung und die Gesetze des Landes führen.

3. Die Präsidiälexekutive unterstützt seit Jahren einen Machthaber in Tschetschenien, nämlich Ramsan Kadyrov, der unter dem Vorwand der Terrorbekämpfung selbsthemmungslos, ohne Achtung von Gesetz und Recht, mit terroristischen Methoden gegen seine angenommenen und wirklichen Gegner sowie gegen die Zivilbevölkerung vorgeht und dafür von Moskau mit Orden ausgezeichnet und in der staatlichen Hierarchie laufend befördert wird.

4. Die präsidiälen Justiz- und Sicherheitsbehörden haben insbesondere keinen der seit 1999 vorgekommenen schlimmsten Terrorakte, sei es von Moskau oder Wolgodonsk, von Nasran, Beslan oder Naltschik, trotz ständiger Erweiterung ihrer Machtbefugnisse und ihrer logistischen Aufrüstung aufklären können. Starke Indizien deuten darauf hin, dass daran weniger professionelle Unfähigkeit Schuld ist, als vielmehr die fehlende Bereitschaft, die Ermittlungen ohne Ansehen von Personen und Institutionen sowie mit der gebotenen Achtung gegenüber den Opfern und ihren Angehörigen zu führen.

5. Die Präsidiälexekutive erhöht und stärkt die Glaubwürdigkeit ihrer Politik der Terrorbekämpfung in Russland nicht dadurch, dass sie – wie im Falle der Palästinenserorganisation Hamas – mit politischen Organisationen paktiert, die ganz offen terroristische Methoden als Mittel der Politik einsetzen und rechtfertigen.

*Redaktion: Hans-Henning Schröder*

#### *Über den Autor*

Prof. Dr. jur. Otto Luchterhandt ist Direktor der Abteilung für Ostrechtsforschung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg. Seine Forschungsgebiete sind Rechtsordnungen der Staaten Osteuropas, Kaukasiens und Mittelasiens.

#### *Lesetipps*

- Carmen Schmidt: Die Reaktion des russischen Staates auf den 11. September 2001, in: Bernd Rill (Hg.): Terrorismus und Recht – Der wehrhafte Rechtsstaat (Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen 40), München 2003, S. 69–78.
- Tillmann Keber: Das Recht des Ausnahmezustands in der Russländischen Föderation. Auf Voraussetzungen und Verfahren, Hamburg 2004.
- Günter Warg: Terrorismusbekämpfung in der Europäischen Union, Speyer/Kassel 2002.

## Dokumentation

### Das neue Terrorismusbekämpfungsgesetz – eine Zusammenfassung

Otto Luchterhandt, Hamburg

Das Gesetz stellt sich wie sein Vorgänger demonstrativ in den Dienst des Schutzes der vom Terrorismus gefährdeten Menschen, ihrer Sicherheit, ihrer Rechte und Freiheiten und bekennt sich darüber hinaus erstmals zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Antiterrormaßnahmen. Indes haben die Einsätze zur Geiselnbefreiung in den spektakulärsten Fällen, also des ‚Nord-Ost‘-Theaters und der Schule von Beslan, die völlige Missachtung gerade dieses Prinzips und Kernelements von Rechtsstaatlichkeit vor aller Welt demonstriert. Nicht hierauf legt das Gesetz wirklich einen neuen Akzent, sondern auf zwei andere, neue Hauptprinzipien des Antiterrorkampfes, nämlich das Verbot, Terroristen „politische Zugeständnisse“ zu machen, und das Gebot, u. a. mit „gesellschaftlichen und religiösen Vereinigungen zusammenzuarbeiten“ (Art. 2).

Den wortreichen Definitionskatalog von 1998 hat der Gesetzgeber nun auf fünf Kernbegriffe zusammengestrichen (Art. 3): Terrorismus, terroristische Tätigkeit, terroristischer Akt, Terrorismusbekämpfung und „kontraterroristische Operation“. Angesichts des Umstandes, dass sich im internationalen Maßstab eine allgemein anerkannte Definition von Terrorismus bis heute nicht hat durchsetzen können, wird der neue Anlauf des russischen Gesetzgebers dazu vermutlich besondere Beachtung finden: „Terrorismus – das ist die Ideologie der Gewalt und der Praxis, auf das Entscheidungsverhalten von Organen der Staatsgewalt, von Organen der örtlichen Selbstverwaltung oder von internationalen Organisationen einzuwirken, verbunden damit, die Bevölkerung in Schrecken zu versetzen, und (oder) mit sonstigen Formen widerrechtlicher gewaltsamer Handlungen“.

Bemerkenswert ist, dass das Phänomen des Terrorismus mit „Ideologie“ in Verbindung gebracht wird. Dass man dabei primär an im islamischen Raum verbreitete Lehren der Rechtfertigung oder gar Verherrlichung von Gewalt gedacht hat, liegt auf der Hand. Die förmliche Qualifizierung des Terrorismus als „Ideologie“ kann nicht verwundern, denn spätestens seit Mitte der 90er Jahre ist es in der einschlägigen Publizistik und in offiziellen Dokumenten (Parlamentsbeschlüsse; Präsidentendekrete usw.) üblich geworden, den Terrorismus in einem Atemzug mit religiösem und politischem „Extremismus“ und „Separatismus“ zu nennen und dementsprechend komplexe, integrative Strategien ihrer Bekämpfung zu fordern. Auffällig an diesen Texten ist, wie einseitig die Phänomene aus der Sicht des Strafrechts wahrgenommen werden, wie selten die Autoren sich der verfassungsrechtlichen, menschenrechtlichen Problematik bewusst sind, nämlich der Gefährdung einer legitimen Ausübung der demokratischen Kommunikatio

nsgrundrechte (Meinungs-, Presse-, Versammlungs-, Vereinigungs-, Religionsfreiheit usw.) durch die von ihnen befürwortete weite Vorverlegung des Schutzes von Staat und Gesellschaft vor „Terrorismus“, „Extremismus“, „Separatismus“ und ähnliche politische Kampfbegriffe, deren Missbrauch durch autoritäre Regime nachgerade notorisch ist.

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die relative Entgrenzung des Operationsgebietes antiterroristischer Maßnahmen und auf diese Weise des räumlichen Geltungsbereiches des antiterroristischen Sonder- und Ausnahmerechts. Die „Zone der Durchführung der kontraterroristischen Operation“ war bislang eng begrenzt auf „einzelne Abschnitte einer Örtlichkeit“ (otdelnye utschastki mestnosti), namentlich auf ein Verkehrsmittel (transportnoje sredstvo), ein Gebäude (sdanie), ein Bauwerk (stroenie), eine Anlage (soorushenie), eine Räumlichkeit (pomeschtschenie) und die daran angrenzenden Territorien oder Gewässer (Art. 3 Terrorbekämpfungsgesetz 1998). Nun spricht das Gesetz nur noch vom „Territorium, in dessen Grenzen eine kontraterroristische Operation durchgeführt wird“, wobei es sich um (einzelne) „Objekte“ (Art. 11 Abs. 1 und 2), aber auch um „ein Territorium“ handeln kann, „auf dem eine bedeutende Zahl von Menschen wohnt“ (Art. 12 Abs. 3). Die Kompetenz, das Einsatzgebiet konkret zu bestimmen, liegt – nach wie vor – beim Chef des operativen Stabes der Aktion (Art. 12 Abs. 3 1998; Art. 13 Abs. 2 Nr. 6 2006); er hat ein sehr weit reichendes Ermessen. Hier liegt ein ebenso ernstes wie schwieriges Problem, nämlich die Abgrenzung zwischen dem Geltungsbereich des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und dem des Gesetzes über den Ausnahmezustand vom 30.5.2001. Die juristische und zugleich machtpolitische Brisanz des Problems resultiert daraus, dass nur im Ausnahmezustand die Grund- und Menschenrechte

besonders weitgehend eingeschränkt, teilweise sogar außer Kraft gesetzt werden dürfen. Deswegen ist die Verhängung des Ausnahmezustandes, nicht zuletzt völkerrechtlich, an erschwerte, inhaltliche und formelle bzw. Verfahrensvoraussetzungen gebunden. Dem folgt grundsätzlich auch das russische Recht. Für Einsätze zur Bekämpfung von Terrorismus gelten die „höheren Hürden“ des Verfahrens indes nicht. Für sie genügt es, dass ein terroristischer Akt begangen worden ist, d. h. eine „Explosion, Brandstiftung oder sonstige Handlung, welche die Bevölkerung in Schrecken versetzen und die Gefahr begründen, dass Menschen sterben, bedeutende Vermögensverluste eintreten, eine ökologische Katastrophe sich abzeichnet“ usw. (vgl. Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Nr. 3 Terrorismusbekämpfungsgesetz 2006). Zu einer definitiven normativen Überschneidung von Aktionen im Ausnahmezustand und Antiterroraktionen kommt es in territorialer Hinsicht dann, wenn der Ausnahmezustand nicht im ganzen Land, sondern nur „für einzelne Örtlichkeiten“ (otdelnye mestnosti) gemäß Art. 1 Abs. 1 Gesetz über den Ausnahmezustand zu verhängen wäre. Das neue Gesetz eröffnet damit erstmals der Präsidialexekutive, den „Silowiki“, die Möglichkeit, unter dem Titel der Terrorbekämpfung Maßnahmen zu ergreifen, zu denen sie bislang – bestenfalls – nur das Gesetz über den Ausnahmezustand ermächtigt hatte. Damit eröffnet das Terrorismusbekämpfungsgesetz die legale Möglichkeit, die rechtlich erschwerte und politisch in aller Regel unerwünschte Verhängung des Ausnahmezustandes zu vermeiden, also das Gesetz

über den Ausnahmezustand zu unterlaufen.

Auf diese Weise schafft das neue Terrorbekämpfungsgesetz die Voraussetzung dafür, nunmehr de jure den Kurs fortzusetzen, den die föderale Präsidialexekutive de facto bereits seit den 90er Jahren im Nordkaukasus praktiziert hat. Insbesondere die kriegsmäßig geführten Kampfeinsätze der Armee und die von ihnen sowie den Sicherheitskräften des Innenministeriums und der Geheimdienste in Tschetschenien, in Dagestan und Inguschetien und weiteren Regionen zur Niederkämpfung der Rebellen und zur Kontrolle der Bevölkerung ergriffenen Repressionsmaßnahmen („Säuberungen“, „Filtrationslager“, Verbringung von Zivilisten an unbekannte Orte auf unbekannte Dauer usw.) waren wegen der fehlenden Verhängung des Ausnahmezustandes gesetzlich nicht legitimiert, also illegal gewesen. Ebenso wie der mit „Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung“ gerechtfertigte erste Tschetschenien-Krieg gegen den Geist und sogar gegen den Buchstaben eben dieser „verfassungsmäßigen Ordnung“ verstieß (vgl. Art. 56; Art. 102 Abs. 1 c) und d) Verfassung Russlands), verstieß der als „Antiterroristische Operation“ deklarierte zweite Tschetschenienkrieg gegen Verfassung und Gesetz, denn das Terrorismusbekämpfungsgesetz von 1998 rechtfertigte nur räumlich eng begrenzte Aktionen polizeilicher Sicherheitskräfte, keineswegs aber den Einsatz der Armee und schon gar nicht zeitlich und räumlich quasi unbeschränkte Kampfeinsätze im Maßstab eines Krieges! Die Annäherung des neuen Terrorismusbekämpfungsgesetzes an das Recht des

#### **Antiterrorismusgesetz. Artikel 7**

- „(1) Die Streitkräfte der Russländischen Föderation machen von der Waffe und Kampftechnik in den durch normative Rechtsakte der Russländischen Föderation bestimmten Verfahren Gebrauch, um die Gefahr eines terroristischen Aktes im Luftraum zu beseitigen oder einen solchen terroristischen Akt zu unterbinden.
- (2) Wenn das Luftfahrzeug nicht auf die Funkkommandos der Bodenleitstellen reagiert, die Verletzung der Bestimmungen über die Nutzung des Luftraumes der Russländischen Föderation einzustellen und (oder) auf die Funkkommandos oder optischen Signale der zu seinem Abfangen aufgestiegenen Flugapparate der Streitkräfte der Russländischen Föderation nicht reagiert oder sich weigert, den Funkkommandos oder optischen Signalen ohne Angabe von Gründen Folge zu leisten, machen die Streitkräfte der Russländischen Föderation von der Waffe und Kampftechnik Gebrauch, um den Flug des betreffenden Luftfahrzeuges durch Zwingung zur Landung zu unterbinden. Wenn das betreffende Luftfahrzeug sich den Aufforderungen zur Landung nicht unterwirft und die reale Gefahr des Todes von Menschen oder des Eintritts einer ökologischen Katastrophe besteht, werden von der Waffe und der Kampftechnik Gebrauch gemacht, um den Flug des betreffenden Luftfahrzeuges durch seine Zerstörung zu unterbinden.
- (3) Wenn eine glaubhafte Information über die mögliche Nutzung des Luftfahrzeuges zur Verübung eines terroristischen Aktes oder über die Kaperung eines Luftfahrzeuges existiert und dabei alle unter den vorhandenen Umständen denkbaren Maßnahmen ausgeschöpft wurden, welche für dessen Landung erforderlich sind, und die reale Gefahr des Todes von Menschen oder des Eintritts einer ökologischen Katastrophe existiert, machen die Streitkräfte der Russländischen Föderation von der Waffe und der Kampftechnik Gebrauch, um den Flug des betreffenden Luftfahrzeuges durch seine Vernichtung zu unterbinden.“

„Ausnahmestandes“ schafft insbesondere mit der Legalisierung von Kampfeinsätzen der Armee, der territorialen Ausweitung des Operationsgebietes und der Verschärfung des in ihm geltenden „Rechtsregimes“, eine neue, sehr bedenkliche rechtliche Lage.

Gegenüber dem Terrorismusbekämpfungsgesetz von 1998 sind die Grund- und Menschenrechtsbeschränkungen der Bürger in dem Gebiet ‚kontratoristischer Operationen‘ weiter verschärft worden. Über die üblichen Standardmaßnahmen hinaus, welche polizeiliche Sicherheitskräfte weltweit zur Beseitigung von Gefahren für Menschen und Sachen ergreifen dürfen (Ausweiskontrolle, Vorführung und Ingewahrsamnahme von Personen, Durchsuchung von Objekten, Platzverweisung, Objektschutz, Beschlagnahme von Sachen usw.), gehen die repressiven Ermächtigungen der Sicherheitskräfte im Operationsgebiet weit hinaus: totale Kontrolle und Unterbindung privater Kommunikation, Eindringen in Gebäude jeglicher Art zu beliebiger Zeit, vorübergehende Umsiedlung von Personen in ungefährliche Gebiete, Quarantänemaßnahmen, Kontrolle und Schließung von Zugangswegen, Unterbindung von Handel und Produktion von gefährlichen Gegenständen (Art. 11).

Ferner ermächtigt das neue Terrorismusbekämpfungsgesetz erstmals die Streitkräfte dazu, sich mit Kampfeinsätzen an antiterroristischen Maßnahmen im Inland, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch im Ausland, zu beteiligen (Art. 6–10). Im Mittelpunkt steht die Ermächtigung, Flugzeuge abzuschließen, welche unbekannte Personen in ihre Gewalt gebracht haben, und die vergeblich zum Beidrehen oder zur Landung aufgefordert wurden (Art. 7). Entsprechendes gilt für Schiffe in russischen Hoheitsgewässern (Art. 8). Die Regelung verdient aus deutscher Sicht besonderes Interesse, nachdem das Bundesverfassungsgericht am 15.2.2006 den vergleichbaren, politisch sehr

umstrittenen § 14 des Luftsicherheitsgesetzes vom 15.1.2005 für verfassungswidrig erklärt hat. Ein Vergleich beider Abschussregelungen zeigt, dass § 14 Luftsicherheitsgesetz ungleich stärker als Art. 7 Terrorbekämpfungsgesetz vom rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt ist.

Der lange schwelende, im September 2002 sich dramatisch zuspitzende Konflikt zwischen Russland und Georgien wegen der sich (angeblich) im Pankissital aufhaltenden tschetschenischen Rebellen hat in dem neuen Gesetz in der Ermächtigung der Streitkräfte seinen Niederschlag gefunden, Waffen vom Territorium Russlands aus gegen Terroristen und (oder) deren „Basen“ im Ausland einzusetzen sowie Truppeneinheiten zur Unterbindung internationaler terroristischer Aktivitäten jenseits der Grenzen Russlands „zu nutzen“ (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Die Entscheidung über den Waffen- bzw. Truppeneinsatz liegt ausschließlich beim Präsidenten.

Erhebliche Änderungen hat das neue Gesetz bei den Zuständigkeiten und der Organisation der Terrorbekämpfung vorgenommen. Lag die Hauptverantwortung bisher auf den Schultern der „Regierung“ (pravitelstwo – Art. 6 Abs. 1 Gesetz 1998), so liegt sie nun beim Präsidenten (Art. 5 Abs. 1 Gesetz 2006). Er bestimmt die Hauptrichtungen der Staatspolitik auf dem Gebiet der Terrorbekämpfung, während die Regierung sich, ihrer Rolle als sozio-ökonomisches Fachkabinett entsprechend, auf die logistische, technische Unterstützung der Sicherheitsorgane beschränkt (Art. 5 Abs. 2; Art. 10 Abs. 9). Im Übrigen besteht folgende Organisationsstruktur und Befehlsordnung bei der Terrorbekämpfung:

Das entscheidende Organ ist der „Chef des föderalen Organs der Exekutivgewalt mit Zuständigkeit für die Gewährleistung der Sicherheit“, wie es äußerst umständlich und angesichts der Weite des im russischen Rechts gebrauchten Sicherheitsbegriffs juristisch reich-

#### Zum Vergleich § 14 („Einsatzmaßnahmen, Anordnungsbefugnis“) des deutschen Luftsicherheitsgesetzes:

- (1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben.
- (2) Von mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert. Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.
- (4) ...“

lich verschwommen heißt. Er trifft die Entscheidung über die Durchführung und Beendigung einer „kontrterroristischen Operation“ (Art. 12 Abs. 2). Zugleich ist er, was man dem Gesetz nur indirekt, aus Art. 13 Abs. 7 entnehmen kann (!), der Chef der kontrterroristischen Operation (Art. 13 Abs. 1) und gibt in dieser Eigenschaft die entscheidenden Einsatzbefehle. Er trifft auch alle anderen für die kontrterroristische Operation maßgebenden Entscheidungen. Insbesondere bestimmt er die territorialen Grenzen des Operationsgebietes, entscheidet er, in welchem Ausmaß Personal und Material der anderen in die Terrorbekämpfung eingebundenen föderalen und regionalen Organe hinzugezogen werden (Verteidigungsministerium, Innenministerium, Außenministerium, Justizministerium, Zivilverteidigung, Feuerwehr, Wasserwehr). Die Hauptlast soll aber beim FSB liegen (Art. 15 Abs. 1).

Der Chef der Operation bildet aufgrund einer vom Präsidenten erlassenen Verfahrensordnung den

„Operativen Stab“ und erteilt ihm Anweisungen zur Vorbereitung und Durchführung der Operation (Art. 13 Abs. 2). Darüber hinaus wird auf seinen Befehl eine „Gruppierung von Kräften und Mitteln“ aus den anderen in die Terrorbekämpfung eingebundenen genannten Ressorts gebildet (Art. 15).

Der Chef der kontrterroristischen Operation und der Chef des Operativen Stabes sind – auch in diesem Punkt ist das Gesetz unklar! – nicht identisch. Das ist umso erstaunlicher, als nicht der Stabschef sondern allein der Operationschef die „persönliche Verantwortlichkeit“ für die Aktionen trägt (Art. 13 Abs. 1). Die Verantwortlichkeiten werden nicht dadurch klarer, dass der Gesetzgeber dem Chef des für die Gewährleistung der Sicherheit zuständigen Organs ausdrücklich das Recht einräumt, seine Befugnis zur Anordnung bzw. Beendigung der kontrterroristischen Operation und damit auch die Verantwortung einer anderen zentralen oder regionalen Amtsperson seines Ressorts zu übertragen (Art. 12 Abs. 2).

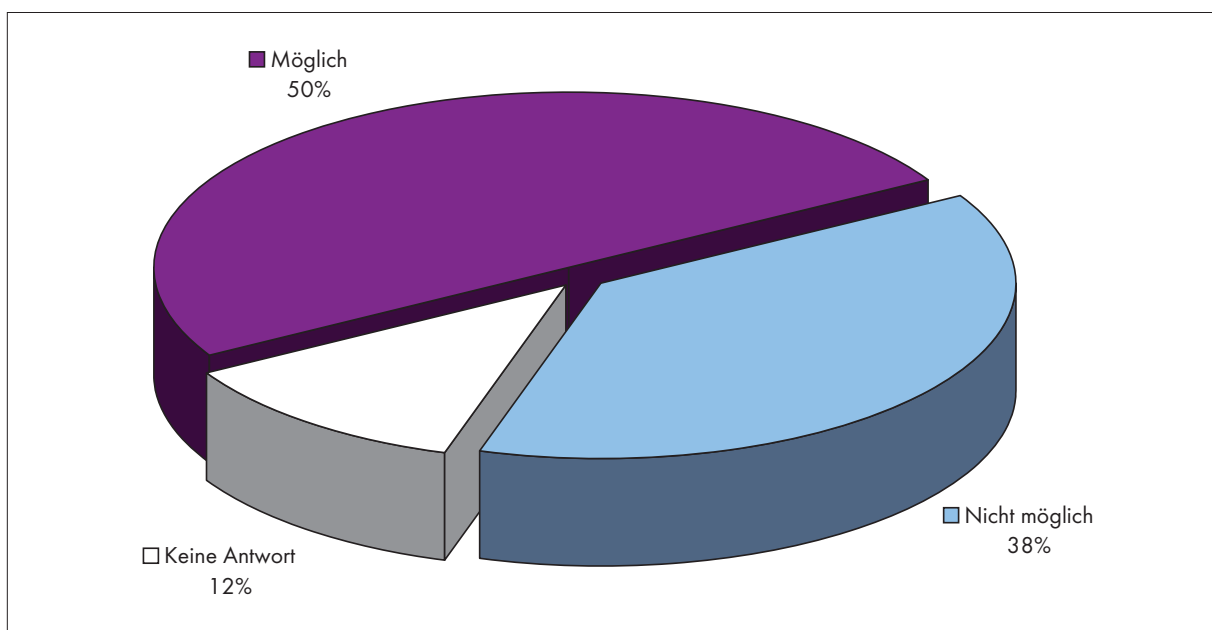
## Umfrage

### Das neue Antiterrorismusgesetz in den Augen der Öffentlichkeit

Quelle: Umfragen der „Stiftung Öffentliche Meinung“ (FOM) vom 5.–6. November und 18.–19. März 2006

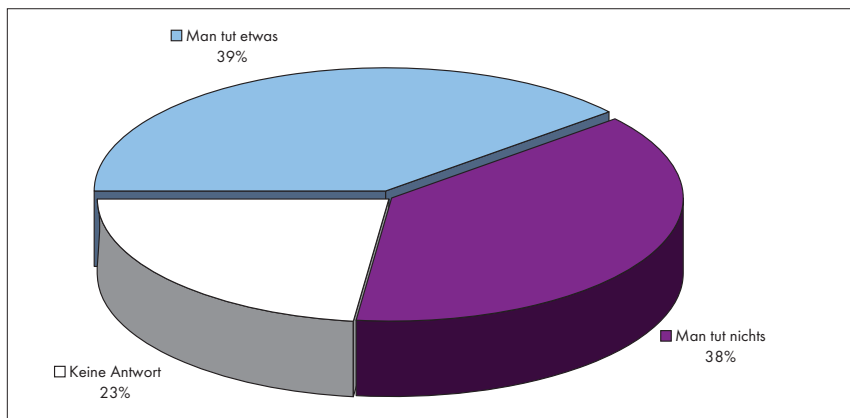
<http://bd.fom.ru/zip/tb0612.zip>, [http://bd.fom.ru/report/map/projects/dominant/dom0545/domt0545\\_2/tb05450](http://bd.fom.ru/report/map/projects/dominant/dom0545/domt0545_2/tb05450)

Ist da, wo Sie leben, ein Terroranschlag möglich? (November 2005)

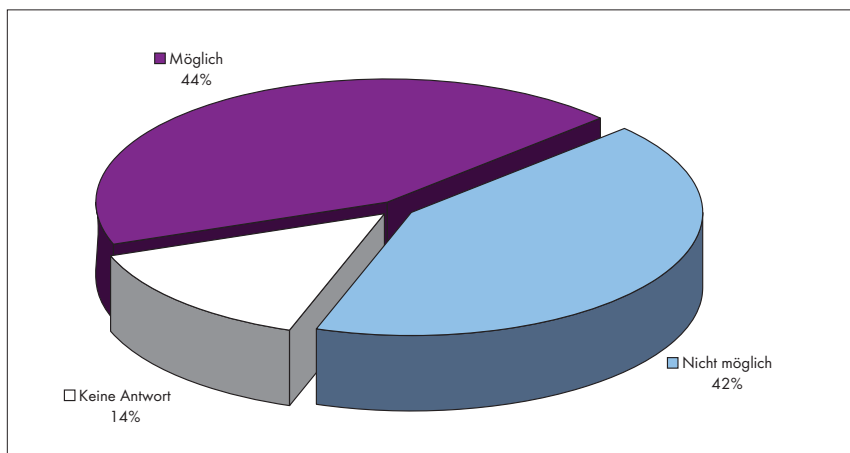




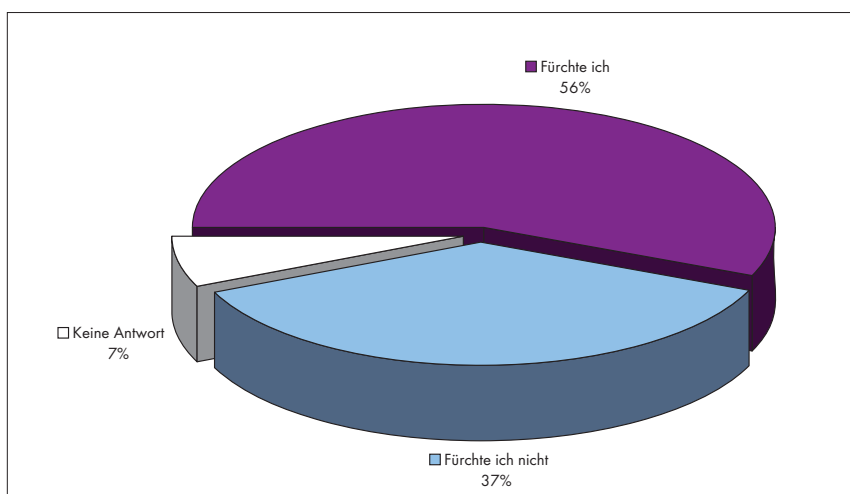
Tut man dort, wo Sie leben etwas zur Verhinderung von Terrorakten? (November 2005)



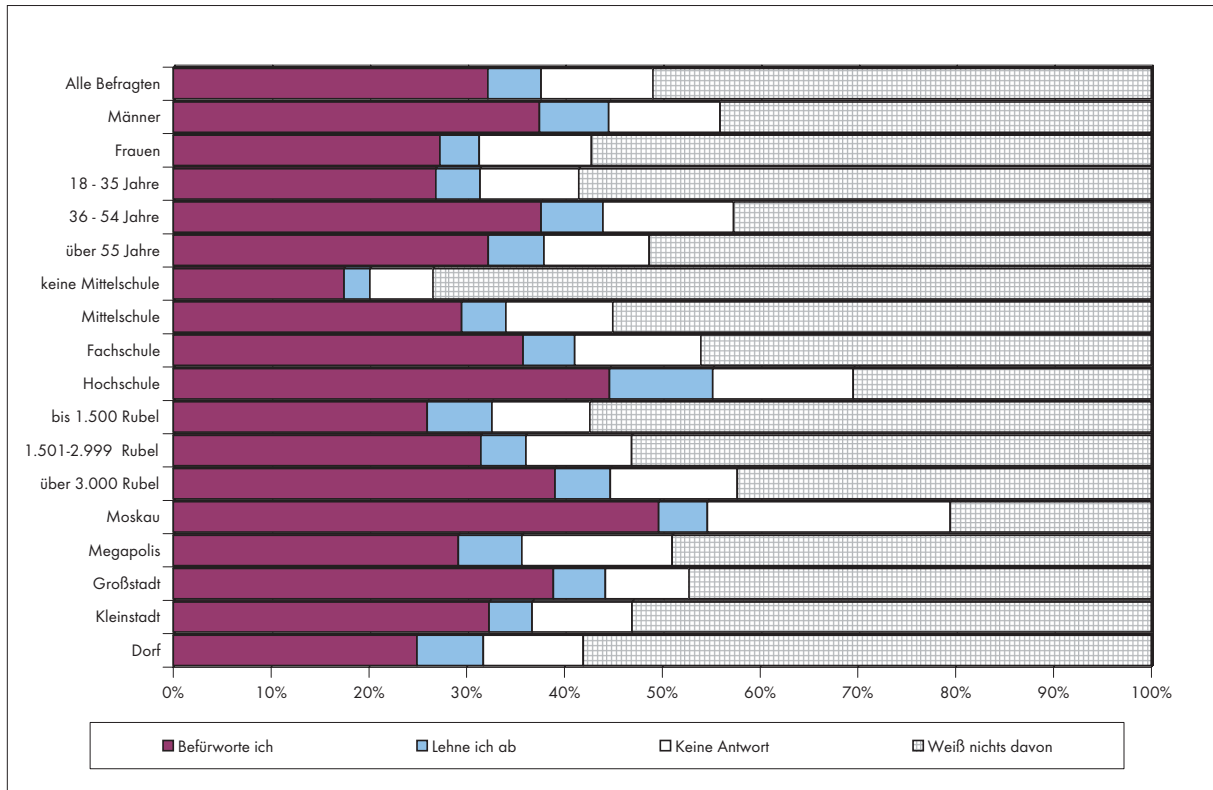
Ist da, wo Sie leben, ein Terroranschlag möglich? (März 2006)



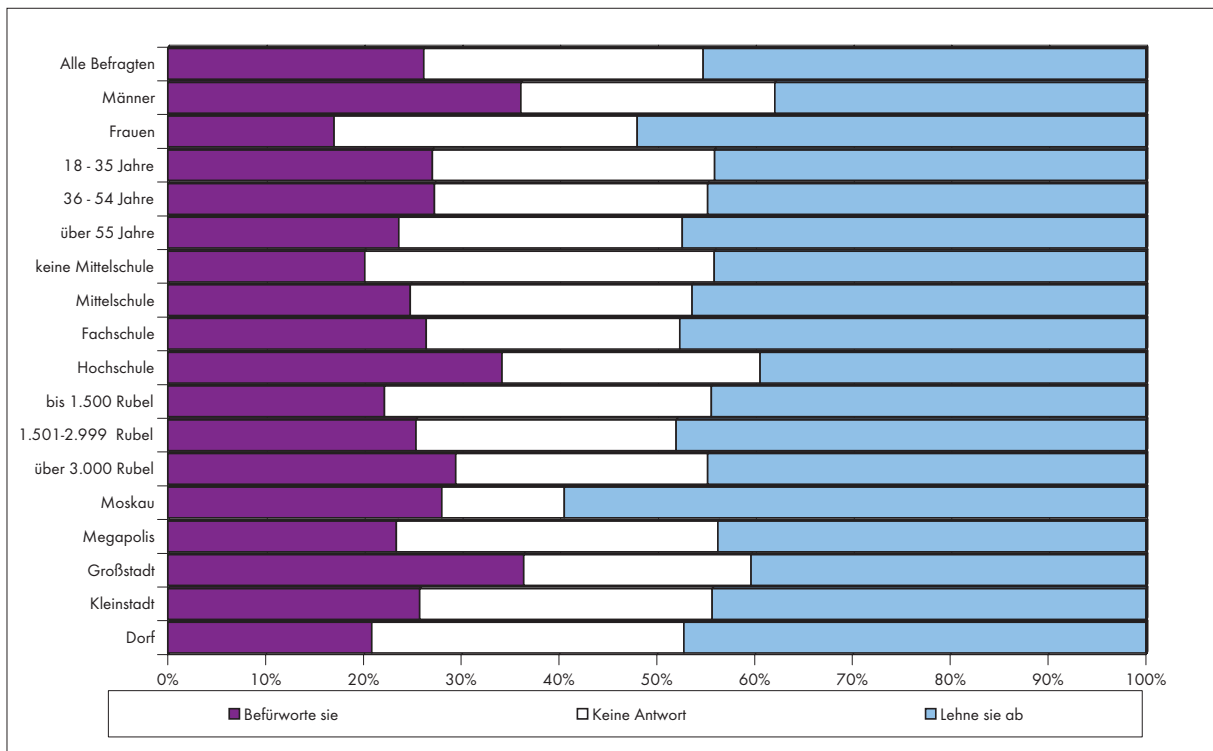
Fürchten Sie, Opfer eines Terroranschlages zu werden (März 2006)



### Befürworten Sie die Verabschiedung des neuen Antiterrorismusgesetzes? (März 2006)



### Befürworten Sie die Bestimmung, die es erlaubt, von Terroristen entführte Flugzeuge abzuschießen? (März 2006)



## Chronik

## Attentate und Geiselnahmen in Russland (September 2004 – Mai 2006)

1.9.2004	Um 9 Uhr besetzen etwa 30 Bewaffnete, darunter 2 Frauen, die Mittelschule Nr. 1 in Beslan (Nordossetien) und nehmen ca. 1.200 Schüler, Eltern und Lehrer als Geiseln, die dort zur Feier des ersten Schultags nach den Sommerferien versammelt sind.
3.9.2004	Sicherheitskräfte stürmen die Schule Nr. 1 in Beslan. Bei den Kämpfen zwischen Geiselnehmern und Sicherheitskräften werden mindestens 326 Geiseln, 156 davon Kinder, und 10 Einsatzkräfte getötet. 727 Personen werden verletzt. 31 Geiselnnehmer werden getötet, einer wird festgenommen.
17.9.2004	In einer im Internet veröffentlichten Erklärung übernimmt der tschetschenische Rebellenführer Shamil Basajew die Verantwortung für die Geiselnahme von Beslan und droht weitere Terroranschläge in Russland an.
17.9.2004	Bei einem Bombenanschlag auf einen Güterzug im Rayon Naursk (Tschetschenien) werden Schienen und rollendes Material beschädigt.
19.9.2004	In Daghestan gehen Sicherheitskräfte gegen ein Lager von Guerillakämpfern vor, das sich in der Nähe der Ortschaft Talga, 8 km von der Hauptstadt Machatschkala, befindet. Bei Gefechten werden drei Milizionäre und drei Guerillakämpfer getötet.
19.9.2004	Auf Drängen des russischen Außenministeriums verbietet die litauische Regierung die Website „www.kavkazcenter.com“, die Informationen der tschetschenischen Guerilla verbreitet hat.
27.–28.9.2004	Am Grenzdreieck der Rayons Noshaj-Jurt, Wedeno und Kurtschalaj in Tschetschenien stellen föderale Truppen eine große Guerillagruppe. Die Gefechte dauern an. Angeblich hält sich auch der tschetschenische Präsident Maschadow in der Region auf.
3.10.2004	In Nishnij Nowgorod verhaftet der FSB elf Personen, die angeblich Mitglieder der Untergrundzelle der islamistischen Organisation von Hizb ut-Tahrir sind
6.10.2004	An der Grenze der Rayons Wedeno und Noshaj-Jurtowsk (Tschetschenien) kommt es zu einem Zusammenstoß zwischen russischen Speznas (Sondertruppen) und einer Guerillagruppe. Drei tschetschenische Guerillas werden getötet, eine unbekannte Zahl von Soldaten wird verwundet.
10.10.2004	Die Website „www.kavkazcenter.com“, die Informationen der tschetschenischen Guerilla verbreitet, wird vier Tagen, nachdem sie ihren Betrieb wieder aufgenommen hat, wieder geschlossen. Diesmal war sie von einem finnischen Server aus betrieben worden.
10.10.2004	In einem Vorort von Nasran (Inguschetien) umstellt die Polizei ein Haus, in dem sich angeblich Guerillakämpfer aufhalten. In dem folgenden Feuergefecht werden zwei Guerillas getötet und einer festgenommen. Zwei Angehörige der Sicherheitskräfte werden verletzt, ebenso zwei Frauen und sechs Kinder, die sich in dem Haus aufhielten.
12.10.2004	Putin ernennt Anatolij Safonow, der 1994–1997 Erster Stellvertretender Direktor des Inlandsgeheimdienstes FSB war, zum Sondergesandten des Präsidenten für internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus.
21.10.2004	Auf Abakar Akajew, den Bürgermeister von Bujnask (Dagestan) wird ein Attentat verübt. Zwei Fahrzeuge seiner Kolonne werden beschädigt, Menschen kommen nicht zu Schaden.
8.11.2004	Der Stellvertretende tschetschenische Ministerpräsident Ramsan Kadyrow teilt mit, seine Sicherheitstruppe habe bei einer Operation im Rayon Wedeno 22 Guerillakämpfer getötet, darunter Suleiman Chairulla, der den Mord an seinem Vater organisiert habe.
9.–10.11.2004	In Machatschkala, der Hauptstadt von Dagestan, schlägt ein Versuch von Spezialkräften fehl, eine Gruppe von Terroristen festzunehmen. Nach einem Feuergefecht, bei dem ein Polizist getötet wird und das Haus in Brand gerät, entkommen die Terroristen unerkannt.
25.11.2004	Achmed Sambiev, genannt „der weiße Araber“, ein enger Vertrauter des tschetschenischen Guerillaführers Basajew, wird in einem Privathaus in Inguschetien erschossen, als er Polizei und Sicherheitsbeamten Widerstand leistet.
26.11.2004	Bei Zusammenstößen in Tschetschenien werden zwei Guerillas getötet und zwei weitere gefangengenommen. Ein entführter Angehöriger der russischen Inneren Truppen wird befreit.
2.12.2004	Achmed Batanow, der Stellvertretende Bürgermeister von Machatschkala, der Hauptstadt von Dagestan, wird von Unbekannten vor seinem Haus erschossen.
4.12.2004	Russlandfreundliche tschetschenische Sicherheitskräfte, darunter auch die „Präsidentengarde“ Ramsan Kadyrows, nehmen eine Anzahl von Verwandten des Guerillaführers und letzten tschetschenischen Präsidenten Aslan Maschadow, in Haft.

6.12.2004	Der Direktor des FBI, Robert Mueller, trifft in Moskau nacheinander mit Generalstaatsanwalt Wladimir Ustinow, mit Innenminister Raschid Nurgaljew und Nikolaj Patruschew, dem Direktor des Inlandsgeheimdienstes FSB, zusammen. Er erörtert mit seinen Gesprächspartnern u.a. Fragen der Terrorismusbekämpfung.
14.12.2004	In Naltschik (Kabardino-Balkarien) wird eine Dienststelle des Föderalen Dienstes zur Kontrolle des Drogenhandels von Angehörigen der extremistisch-islamistischen Gruppe „Jarmuk“ überfallen. Die vier anwesenden Beamten werden ermordet, 36 Sturmgewehre und 136 Pistolen samt Munition entwendet und das Gebäude in Brand gesteckt.
19.12.2004	Die dagestanische Polizei verhaftet fünf Angehörige der russlandfreundlichen tschetschenischen Sicherheitsbehörden unter dem Verdacht des bewaffneten Raubs und der Entführung.
8.1.2005	In Nasran (Inguschetien) greifen Sicherheitskräfte ein Haus an, in dem sich zwei tschetschenische und zwei inguschische Guerillakämpfer verbergen. Bei dem Feuergefecht werden die vier Männer getötet.
12.–14.1.2005	Bei einer Reihe von Überfällen und Zusammenstößen an verschiedenen Orten in Tschetschenien werden insgesamt 18 Angehörige der russischen und tschetschenischen Sicherheitskräfte getötet. Andererseits werden zwei große Waffenverstecke der Guerilla entdeckt.
14.1.2005	In Kaspijsk (Dagestan) stürmen Polizei und Sondereinheiten ein Haus, in dem sich Gruppen von Guerillakämpfern aufhalten. Dabei werden 3 Polizisten und 1 Guerillakämpfer getötet. Ein Guerillakämpfer wird festgenommen, ein weiterer entkommt.
14.–15.1.2005	In Machatschkala, der Hauptstadt von Dagestan, stürmen Sicherheitskräfte unter Einsatz von Panzern ein Haus, in dem sich Guerillakämpfer verbergen. Bei den Gefechten wird ein Angehöriger des Sonderkommandos Alfa verwundet, einer getötet. Auch fünf Guerillakämpfer sterben.
20.1.2005	Der Rechtsanwalt Machmut Magomadow wird von tschetschenisch-sprechenden Bewaffneten in Grosny entführt. Es wird angenommen, dass es sich um Angehörige der „Präsidentengarde“ von Ramsan Kadyrow handelt. Magomadow hatte Fälle von Entführung und Lösegelderpresung untersucht, die mit Kadyrows Leuten in Verbindung gebracht werden.
25.–27.1.2005	In Naltschik, der Hauptstadt von Kabardino-Balkarien, besetzen 5–8 Guerillakämpfer der islamistischen Gruppe „Jarmuk“ ein fünfstöckiges Wohnhaus. Nach mehrstündiger Beschießung stürmen die Sicherheitskräfte das Gebäude. Sie finden die Überreste von drei männlichen und vier weiblichen Personen vor.
27.1.2005	In Naltschik, der Hauptstadt von Kabardino-Balkarien, schlägt der erste Angriff von Sicherheitskräften auf ein von Islamisten besetztes Wohnhaus fehl. Ein zweiter Sturm gelingt nach mehrstündiger Beschießung. Im Gebäude finden die Sicherheitskräfte die Überreste von drei männlichen und vier weiblichen Personen.
31.1.2005	Russische Nachrichtenagenturen berichten, dass die russische Militärjustiz Ermittlungsverfahren gegen drei Kommandeure eingeleitet hat, die für das Verschwinden von drei Geschwistern des tschetschenischen Rebellenführers Aslan Maschadow verantwortlich sein sollen.
2.2.2005	Der Stellvertretende Innenminister von Dagestan, Generalmajor der Miliz Magomed Omarow, gerät an einer Kreuzung in Machatschkala in einen Hinterhalt und wird mit drei Leibwächtern erschossen.
2.2.2005	Im Namen von Präsident Aslan Maschadow und von Shamil Basajew, beides Führer tschetschenischer Guerillagruppen, wird auf einer Website eine mehrwöchige einseitige Waffenruhe in Tschetschenien angekündigt.
3.2.2005	Im britischen Fernsehsender Channel 4 wird ein Interview mit dem tschetschenischen Guerillaführer Shamil Basajew ausgestrahlt. Russische Stellen protestieren gegen die Sendung.
5.2.2005	Ein Versuch, die wichtigste Gaspipeline in Dagestan zu sprengen scheitert, weil die Bombe nicht explodiert.
5.–6.2.2005	Sicherheitskräfte führen eine umfangreiche Suchaktion in der Umgebung der dagestanischen Hauptstadt Machatschkala durch. In Feuergefechten mit Guerillagruppen wird ein Polizist getötet, ein weiterer getötet.
11.2.2005	In Nasran (Inguschetien) stürmen Sicherheitskräfte ein Haus an, um einen Guerillakämpfer zu verhaften. Im Laufe des einstündigen Feuergefechtes wird der Gesuchte getötet.
14.2.2005	Russische Stellen melden, dass bei einem Angriff auf militärische Einrichtungen südlich von Grosny sechs Guerillakämpfer getötet worden sind. Tschetschenische Guerillaquellen dementieren die Nachricht.
15.2.2005	Die Zeitung „Kommersant“ wird von der Föderalen Medienagentur wegen der Veröffentlichung eines Interviews verwarnt, in dem der tschetschenische Präsident und Guerillaführer Aslan Maschadow, einen einseitigen Waffenstillstand angekündigt hat.
18.2.2005	Der regionale Operationsstab in Tschetschenien teilt mit, dass die föderalen Sicherheitskräfte in Grosny den Guerillaführer Junadi Turtshajew getötet haben, der von ihnen als „Emir von Grosny“ bezeichnet wird.
18.2.2005	Im Bezirk Kurtschalowsk (Tschetschenien) werden fünf Personen getötet, als ihr Wagen von Unbekannten beschossen wird. Zwei der Insassen sind Sicherheitsbeamte des tschetschenischen Präsidenten Alchanow.
19.–20.2.2005	In Naltschik, der Hauptstadt von Kabardino-Balkarien, umstellen Sicherheitskräfte ein Haus, in dem sich zwei Personen aufhalten, die der Gruppe „Jarmuk“ angehören. Nachdem diese sich nicht ergeben, wird das Haus gestürmt. Die beiden Guerillakämpfer werden getötet.

24.2.2005	Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg verurteilt den russischen Staat zur Zahlung von 135.710 Euros Schadenersatz an sechs Tschetschenen, die Russland wegen Menschenrechtsverletzungen angeklagt hatten. Der Gerichtshof stellt fest, dass Russland während seiner Offensive in Tschetschenien ernste Menschenrechtsverletzungen begangen hat, zu denen Folter und die Tötung von Zivilisten zählen.
24.–26.2005	Truppen des tschetschenischen Innenministeriums kreisen eine Gruppe von 70–90 Guerillakämpfern bei Noshaj-Jurt (Osttschetschenien) ein. Der Angriff wird von föderalen Truppen und dagestanischer Polizei unterstützt. Auch in den Bezirken Wedeno, Itum-Kale und Kurtschalaj führen Regierungstruppen Angriffsoperationen.
28.2.2005	Das Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor des U.S. State Department veröffentlicht seinen Menschenrechtsreport 2004. Der Bericht kritisiert Russland wegen Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien.
1.3.2005	Bei einem Angriff von Guerillakämpfern auf die Polizeistation in Sernowodskaja (35 km westlich von Grosny) wird ein Soldat getötet, 18 werden verletzt. Von den Angreifern werden fünf getötet, sieben weitere festgenommen.
6.3.2005	An einer Straßensperre am Südrand der dagestanischen Hauptstadt Machatschkala kommt es zu einem Feuergefecht mit einem Bus, der mit Guerillakämpfern besetzt ist. Ein Polizist wird getötet. Zwei der Guerillakämpfer werden verwundet, drei weitere festgenommen.
7.3.2005	Im Verlauf einer Sonderoperation der Regierungstruppen werden in den Rayons Atschchoj-Martowskij und Sunzenskij 12 Guerillakämpfer festgenommen.
8.03.2005	Aslan Maschadow, der Guerillaführer und letzte frei gewählte Präsident Tschetscheniens, wird in der Nähe des Ortes Tolstoj-Jurt im Laufe eines Gefechts mit Sondereinheiten des russischen Inlandsgeheimdienstes FSB getötet.
14.3.2005	Das Haus, in dem der tschetschenische Präsident Aslan Maschadow gefunden worden ist, wird von Sicherheitskräften gesprengt.
15.3.2005	In Chasawjurt (Norrdagestan) können zwei Guerillakämpfer, die von föderalen Truppen mit Panzerfahrzeugen in einem Haus belagert werden, nachts dem Einschließungsring entkommen.
21.3.2005	Die Menschenrechtsorganisation „Human Rights Watch“ veröffentlicht einen Bericht über massive Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien. Danach sind seit 1999 3–5.000 Personen mit Wissen russischer Behörden „verschwunden“. Die Organisation wirft der Europäischen Union in diesem Zusammenhang Untätigkeit vor.
23.3.2005	Der Feldkommandant Rizwan Tschitigow, genannt „Marineinfanterist“ „Chemiker“ oder „Amerikaner“, wird in seinem Heimatort Schali durch tschetschenische Sicherheitskräfte getötet. Tschitigow galt nach Shamil Basajew und Doku Umarow als die Nummer 3 der tschetschenischen Guerillaführer.
24.3.2005	Der Besitzer des Hauses, in dem der tschetschenische Präsident und Guerillaführer Aslan Maschadow von russischen Sicherheitskräften getötet wurde, wird angeblich tot aufgefunden. Russische Stellen bestreiten das und erklären, er befinde sich in Haft.
29.3.2005	Eine Guerillagruppe greift die Polizeistation in Sernowodskaja, 35 km westlich von Grosny an. In dem einstündigen Feuergefecht wird ein Polizist getötet und 18 weitere verwundet. Nach russischen Angaben werden fünf der Angreifer getötet und sechs gefangengenommen.
5.4.2005	In Chasawjurt (Norrdagestan) kommt es beim Versuch, drei Guerillakämpfer festzunehmen, zu einem Feuergefecht. Zwei der Guerillas werden getötet, einer verhaftet. Ein Polizist wird verletzt. Bei dem regellosen Schußwechsel wird auch ein dreijähriges Kind getötet und seine Mutter verletzt.
15.4.2005	Föderale Truppen töten in der Nähe des Flughafens von Grosny vier Guerillakämpfer und erbeuten zwei tragbare Luftabwehrsysteme „Strela“. Föderale und loyale tschetschenische Truppen stürmen in Grosny eine Wohnung und töten fünf Guerillakämpfer. Dabei werden auf russischer Seite fünf Angehörige der Spezialeinheit „Wypel“ getötet.
18.4.2005	Im Bezirk Wedeno (Tschetschenien) führen russische Spezialkräfte, tschetschenische Miliz und der Sicherheitsdienst Ramsan Kadyrows, insgesamt etwa 2.000 Mann, mit Unterstützung schwerer Waffen einen Säuberungsaktion in der Umgebung des Dorfs Dyschne-Wedeno durch, in dem der Guerillaführer Shamil Basajew geboren ist. Im Verlauf der Kämpfe werden sieben Guerillakämpfer getötet und zahlreiche Waffen erbeutet.
19.4.2005	In Machatschkala, der Hauptstadt von Dagestan, wird ein Mann durch eine Autobombe getötet, ein zweiter verletzt. Die Polizei identifiziert den Toten als einen bekannten Kontraktkiller.
20.4.2005	Einheiten des Sicherheitsdienstes von Ramsan Kadyrow werden in Dagestan in ein Feuergefecht mit Einheimischen verwickelt, als sie nach Überschreitung der Republiksgrenze in einem dagestanischen Dorf nach tschetschenischen Guerillakämpfern suchen. Der dagestanische Innenminister läßt daraufhin die Grenzen zur Nachbarrepublik schließen.
21.4.2005	Auf dem Stützpunkt der tschetschenischen Sonderpolizei OMON in Grosny explodiert ein LKW. Der Wagen war von Guerillakämpfern zurückgelassen und von der Polizei zur Untersuchung in den Stützpunkt überführt worden. Bei der Explosion wird ein Angehöriger der OMON getötet, vier werden verletzt.

29.4.2005	In Naltschik (Kabardino-Balkarien) geraten mehrere Guerillakämpfer in eine Personenkontrolle, die von Mitarbeitern des FSB und Angehörigen der regionalen Inneren Truppen durchgeführt wird. Bei dem folgenden Feuergefecht werden vier Guerillakämpfer und ein Polizist getötet. Zwei Guerillakämpfer werden festgenommen.
5.5.2005	In Tschetschenien entdecken föderale Sicherheitskräfte einen KamAZ-LKW, der mit 1 t 200 kg Sprengstoff beladen ist.
9.5.2005	Tschetschenische Guerillakämpfer greifen Zentoroj an, das Heimatdorf von Ramsan Kadyrow. In dem dreistündigen Feuergefecht werden angeblich acht Angreifer und 15 Verteidiger getötet.
15.5.2005	Vier tschetschenische Guerillas werden in der Nähe von Grosny von Sicherheitskräften getötet. Einer von ihnen soll der Guerillaführer und frühere Vizepräsident Wacha Arsanow sein. Die Identifizierung ist jedoch nicht sicher.
15.5.2005	In einer Wohnung in Tscherkessk, der Hauptstadt der Region Karatschajewo-Tscherkessk, werden sechs Guerillakrieger, darunter zwei Frauen, von Sicherheitskräften getötet. In der Wohnung werden Plastiksprengstoff, Zünder und Mikrochips gefunden.
17.5.2005	Föderale Sicherheitskräfte stürmen ein Haus am Stadtrand Grosnys und töten drei Guerillakämpfer, darunter den Guerillaführer Alasch Daudow.
18.5.2005	Im Süden Tschetscheniens kommt es im Rahmen einer Säuberungsaktion der föderalen Sicherheitskräfte zu einem anhalten Gefecht mit Guerillakämpfern.
19.5.2005	Vier Angehörige einer russischen Speznas-Einheit, die im Januar 2002 sechs tschetschenische Zivilisten an einer Straßensperre erschossen haben, werden in Rostow am Don im Revisionsverfahren vom Vorwurf des Mordes freigesprochen, da sie auf Befehl gehandelt haben. Die Entscheidung löst in Tschetschenien Proteste aus.
20.5.2005	Zagir Aruchow, der Minister für Nationalitätenpolitik, Information und Außenbeziehungen der Republik Dagestan, wird in Machatschkala durch einen Bombenanschlag getötet.
20.5.2005	Die Staatsanwaltschaft von Inguschetien eröffnet gegen Angehörige der Sicherheitskräfte ein Strafverfahren wegen der Folterung eines Terrorverdächtigen.
25.5.2005	Amnesty International legt seinen Bericht über die Menschenrechtslage 2005 vor. Darin wird u.a. kritisiert, dass in Russland im Kontext des Tschetschenienkonfliktes massiv Menschenrechte verletzt werden, und dass das Rechtssystem erhebliche Mängel aufweist. Folter durch die Sicherheitskräfte bleibt durchweg straffrei.
2.6.2005	Sieben der acht Verwandten von Aslan Maschadow, dem im März getöteten Guerillaführer und ehemaligen tschetschenischen Präsidenten, kehren in ihren Heimatort zurück. Sie waren im Dezember verschwunden und wurden von Unbekannten sechs Monate festgehalten.
4.6.2005	Der moskautreue tschetschenische General Said-Selim Tsujew entgeht einem Bombenanschlag. Vier russische Soldaten werden verletzt.
6.6.2005	Alu Alchanow, der Präsident von Tschetschenien, teilt mit, dass russische Truppen für 5–10% der Entführungen in der Republik verantwortlich sind. Gegenüber dem Vorjahr sei dies ein deutlicher Rückgang.
8.6.2005	In Machatschkala (Dagestan) werden Anschläge auf zwei Lokalpolitiker verübt. Tamerlan Omajew, ein Abgeordneter des Regionalparlaments, wird von Unbekannten angeschossen und schwer verletzt. Daud Magomedow, ein hoher Gerichtsbeamter und früherer Stadtrat, wird in seiner Wohnung getötet. Beim seinem Begräbnis kommt es zu Protestdemonstrationen.
9.6.2005	30 km südöstlich von Grosny beschließen tschetschenische Widerstandskämpfer einen Kleinbus, der mit Polizisten aus Twer besetzt ist. Sieben Polizisten werden getötet, einer wird verwundet.
20.6.2005	In Nasran (Inguschetien) erschießt die Polizei beim Versuch, einen Terrorverdächtigen zu verhaften, zwei inguschetische Studenten.
1.7.2005	In Machatschkala, der Hauptstadt von Dagestan, wird auf einen Militärlastwagen, der Soldaten der Inneren Truppen ins Dampfbad bringt, ein Bombenanschlag verübt. 10 Soldaten werden getötet, 17 verletzt. Auch 14 Passanten erleiden Verletzungen.
6.7.2005	Im Zentrum Machatschkalas, der Hauptstadt von Dagestan, kommt es zu einem Feuergefecht, als Sicherheitskräfte versuchen, eine Wohnung zu durchsuchen, in dem sich mehrere Untergrundkämpfer verschanzt haben. Ein Passant, der als Zeuge der Durchsuchung zugezogen wurde, wird erschossen, ein zweiter verletzt. Bei dem folgenden Schußwechsel werden zwei Milizionäre verwundet. Zwei Guerillakämpfer werden getötet, einer verletzt und in Gewahrsam genommen. Zwei weitere können entkommen. Nach Angaben der Sicherheitskräfte ist einer der Getöteten Rasul Makascharipow, Führer einer islamistischen Guerillagruppe.
19.7.2005	Bei Snamenskoe, etwa 60 km nordwestlich von Grosny (Tschetschenien), wird eine Gruppe von Milizionären in einen Hinterhalt gelockt. Bei der Explosion einer Sprengfalle werden zehn Milizionäre, ein Mitarbeiter des Inlandsgeheimdienstes FSB und drei Passanten getötet. Sechs Milizionäre und 18 Passanten werden verletzt.
24.7.2005	In einem Eisenbahnzug auf der Strecke Chasawjurt-Machatschkala (Dagestan) explodiert eine Bombe. Eine Frau wird getötet.

15.8.2005	Der Vorsitzende des tschetschenischen Staatsrates, Dshabrailow, teilt mit, dass in den beiden Tschetschenienkriegen bisher 160.000 Personen getötet worden sind, darunter 30–40.000 ethnische Tschetschenen. Er beziffert ferner die Zahl der tschetschenischen Guerilla auf 1.000, darunter 100–150 Ausländer.
15.8.2005	In Nasran, der Hauptstadt von Inguschetien, werden der Polizeichef der Stadt und sein Fahrer bei einem Bombenanschlag verletzt.
17.–18.8.2005	In der Region Atschoj Martan, im Westen Tschetscheniens, stellen tschetschenische Sicherheitskräfte zwei Guerillagruppen. Es kommt zu Gefechten.
23.8.2005	Bei einem Bombenanschlag in Nasran, der Hauptstadt von Inguschetien, wird eine Person getötet, zwei Polizisten werden verletzt.
25.8.2005	In Nasran, der Hauptstadt von Inguschetien, wird ein Attentat auf den Ministerpräsidenten Ibragim Malsagow, verübt. Er selbst wird verletzt, einer seiner Leibwächter getötet.
10.9.2005	Bei einem Bombenattentat auf die Polizeistation im Rayon Malgobek (Inguschetien) werden zwei Polizeibeamte verletzt.
12.9.2005	Der tschetschenische Feldkommandant Achmad Awdorchanow wird in einem Gefecht mit russischen Truppen getötet.
20.9.2005	In Karabulak (Inguschetien) gerät eine Polizeipatrouille in einen Hinterhalt. Drei Polizisten werden getötet, ein weiterer verletzt.
22.9.2005	In Naltschik, der Hauptstadt von Kabardino-Balkarien, wird Isa Edisultanow, der sogenannte Emir der Region Schali (Tschetschenien), von Spezialkräften festgenommen. Edisultanow hat 2002–2004 eine Reihe von Anschlägen organisiert
9.10.2005	In Machatschkala stellen Sicherheitskräfte eine Gruppe von vier Untergrundkämpfern, die sich in einem zwei-stöckigen Haus im Stadtzentrum verbergen. Alle vier werden im Verlaufe des Gefechts getötet. Auf Seiten der Polizei werden zwei Personen getötet, zwei weitere verletzt.
10.10.2005	In Dagestan gerät eine Patrouille der Sicherheitskräfte in einen Hinterhalt. Zwei Polizeibeamte werden erschossen, ein weiterer wird verletzt.
13.10.2005	Mehrere Gruppen von Guerillakämpfern greifen in Naltschik, der Hauptstadt von Kabardino-Balkarien (Nordkaukasus), Polizeiwachen, ein Gefängnis, das örtliche Büro des Inlandsgeheimdienstes FSB und den Flughafen an. Die Innenstadt ist abgeriegelt. Mindestens zwei Gebäude stehen in Flammen. Es gibt zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung.
14.10.2005	Föderale Truppen liquidieren die letzten Widerstandsnester in Naltschik. Bei den Gefechten wurden angeblich über 80 Untergrundkämpfer getötet und 17 gefangengenommen. Nach offiziellen Angaben sind auf Regierungsseite 24 Soldaten und Polizisten getötet worden. Unter der Zivilbevölkerung gab es 12 Todesopfer und zahlreiche Verletzte.
16.10.2005	Der tschetschenische Rebellenführer Basajew übernimmt im Internet die Verantwortung für den Angriff auf Naltschik. Er behauptet, dass insgesamt 217 Angreifer an dem Überfall beteiligt gewesen und dass 41 von ihnen sowie 140 Angehörige der Sicherheitskräfte getötete worden seien. Nach Angaben der Regierungsseite wurden 92 Angreifer und 33 Angehörige Sicherheitskräfte getötet.
18.10.2005	In Jandar (Inguschetien) beschießen 30–60 Personen das Haus eines Angehörigen der Sicherheitskräfte mit Maschinenwaffen. Es gibt keine Opfer.
19.10.2005	Sicherheitskräfte kreisen am frühen Morgen fünf Guerillakämpfer in einem Wohnhaus in Chasawjurt (Dagestan) ein und stürmen das Gebäude. Zwei der Guerillas werden getötet, die beiden anderen verhaftet. Beim Angriff wird ein Polizist getötet, vier weitere werden verletzt.
24.–25.10.2005	Russische Sicherheitskräfte stürmen nach zehnstündiger Belagerung ein Wohngebäude in Machatschkala (Dagestan) und töten drei Untergrundkämpfer, die sich darin verschanzt haben. Zwei Angehörige der Sicherheitskräfte werden verletzt.
2.11.2005	In Dagestan wird im Rahmen einer Spezialoperation der „Emir von Chasawjurt“, ein örtlicher Guerillaführer, durch Sicherheitskräfte getötet.
20.11.2005	In der Nähe von Gudermes (Tschetschenien) kommt es bei einer Polizeioperation zu einem Feuergefecht zwischen Sicherheitskräften und Guerillas. Dabei wird ein Guerilla und zwei Angehörige der Sicherheitskräfte getötet, ein weiterer verwundet.
21.11.2005	Bei einer Polizeiaktion in Bujnaksch (Dagestan) wird ein Untergrundkämpfer erschossen, ein zweiter verwundet in Haft genommen.
23.11.2005	Das tschetschenische Innenministerium teilt mit, dass in Grosny drei „Emire“ der Guerillabewegung „vernichtet“ worden sind.
23.11.2005	In Tschetschenien ergibt sich Chizir Chatschukajew, „Brigadegeneral“ der Guerilla, den föderalen Truppen.
29.11.2005	Maskierte Männer erschießen den Bürgermeister der Ortschaft Awturey (Tschetschenien). Bei dem folgenden Feuergefechte werden zwei Polizisten verletzt.

1.12.2005	Im Rayon Wedeno (Tschetschenien) kommt es zu einem Feuergefecht zwischen Sicherheitskräften und Guerillakämpfern. Dabei werden drei Guerillas getötet, sechs weitere verwundet. Auf seiten der Sicherheitskräfte erleiden zwei Soldaten Verletzungen.
8.12.2005	In der Nähe von Chasawjurt (Dagestan) fährt ein Güterzug auf eine Mine. Ein Waggon entgleist. Opfer sind nicht zu beklagen.
10.12.2005	In Nowmechelta (Dagestan), wird ein Polizist von Unbekannten angeschossen. In Chasawjurt (Dagestan) werden zwei Polizisten bei Auseinandersetzungen mit fünf Tschetschenen verletzt.
28.12.2005	Alexander Torschin, der Vorsitzende der Parlamentskommission, der die Ereignisse in Beslan untersucht, legt seinen Bericht vor. Er wirft insbesondere den örtlichen Sicherheitsbehörden Nachlässigkeit und Sorglosigkeit angesichts der Terrordrohungen vor.
3.–12.2006	Südwestlich von Bujnask (Dagestan) gehen Sicherheitskräfte in einer umfassenden Operation gegen eine Guerillagruppe vor.
15.1.2006	Ein Fahrzeug der Sicherheitskräfte wird in Tschetschenien durch eine ferngezündete Bombe zerstört. Vier Soldaten werden getötet.
18.1.2006	Im Rahmen einer Sonderoperation wird Supjan Abdulajew, ein führender Vertreter des Wahhabismus in Tschetschenien, von Sicherheitskräften in der Region Schali getötet.
30.1.2006	In Chasawjurt (Dagestan) stürmen Sicherheitskräfte ein Haus und töten drei Untergrundkämpfer, darunter einen Führer der Guerilla in Nordtschetschenien.
7.2.2006	Vor dem Kollegium des Inlandsgeheimdienstes FSB lobt Präsident Putin die Arbeit des Dienstes beim Kampf gegen den Terrorismus und bezeichnet dies als seine Hauptaufgabe. Es gelte, die Terroristen „in ihren Höhlen“ aufzusuchen und sie „wie Ratten“ zu vernichten.
7.2.2005	Bei einer Spezialoperation der Sicherheitskräfte in Kaspijsk (Dagestan) werden zwei Untergrundkämpfer getötet, vier weitere festgenommen.
7.2.2005	Die Kaserne des Speznasbataillons „Wostok“ wird durch eine Explosion vollkommen zerstört. 13 Personen werden getötet, mehr als 20 verletzt.
9.–10.2.2006	In Tukui-Mekteb (Region Stawropol) stellen Sicherheitskräfte eine Gruppe tschetschenischer Untergrundkämpfer. Beim Sturm auf zwei Häuser, in denen sich die Guerillas verschanzt haben, werden sieben Polizisten und acht Untergrundkämpfer getötet.
16.2.2006	Dagestanische Sicherheitskräfte stellen zwei Untergrundkämpfer im verlassenen Schulgebäude eines Dorfes im Nogaj-Distrikt (Norrdagestan). Bei dem folgenden Feuergefecht werden sie getötet.
17.2.2006	Der Präsident bildet per Erlaß ein Nationales Komitee zur Bekämpfung des Terrorismus. Zum Vorsitzenden des Gremiums wird Nikolaj Patrushev ernannt, der Direktor des Inlandsgeheimdienstes FSB.
26.2.2006	Die Duma verabschiedet in 3. und letzter Lesung das Antiterrorgesetz mit 423 gegen 6 Stimmen.
3.–4.2005	Bei Gefechten in Tschetschenien werden 8 Soldaten und 2 Polizisten getötet. Zehn Soldaten werden verletzt.
6.3.2006	Präsident Putin unterzeichnet das Antiterrorgesetz, das u.a. erlaubt von Terroristen entführte Flugzeuge abzuschießen.
8.3.2006	Das U.S. State Department veröffentlicht seinen alljährlichen Bericht über die internationale Menschenrechtslage. Der Report kritisiert Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien, vermerkt andererseits auch Verbesserungen im Gerichtswesen <a href="http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61671.htm">http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61671.htm</a>
9.3.2006	In Nasran (Inguschetien) sprengt sich ein Untergrundkämpfer in die Luft, als er verhaftet werden soll. Angeblich war er an der Entführung von Magomed Tschachkiew, dem Schwiegervater des inguschetischen Präsidenten, beteiligt.
12.3.2006	Magomed Magomedow, Abteilungsleiter im dagestanischen Innenministerium, wird getötet, als eine Bombe in seinem Wagen explodiert.
22.3.2006	Ruslan Alijew, der Verwaltungschef des Rayon Botlich (Dagestan) wird in Machatschkala von vier Unbekannten erschossen, als er nach einem Regierungstreffen auf dem Rückweg in seinen Heimatort ist.
10.4.2006	In Machatschkala (Dagestan) werden bei einem Schußwechsel zwei Polizisten und ein Untergrundkämpfer getötet. Ein zweiter Guerilla wird verwundet und festgenommen, ein dritter kann entkommen.
11.4.2006	In Nasran (Inguschetien) umstellen Sicherheitskräfte ein Haus, in dem sich eine Gruppe von Untergrundkämpfern verschanzt haben. Bei dem einstündigen Schußwechsel werden ein Polizist und zwei Untergrundkämpfer getötet.
16.4.2006	In der Nähe von Bujnask (Dagestan) greift eine Gruppe von sechs Untergrundkämpfer Sicherheitskräfte an, die ein Dorf durchsuchen. Zwei Polizisten und drei Untergrundkämpfer werden getötet.

Eine Chronik der Terroranschläge vor dem September 2004 finden Sie auf der Website der Russlandanalysen <http://www.russlandanalysen.de/content/media/Russlandanalysen35.pdf>

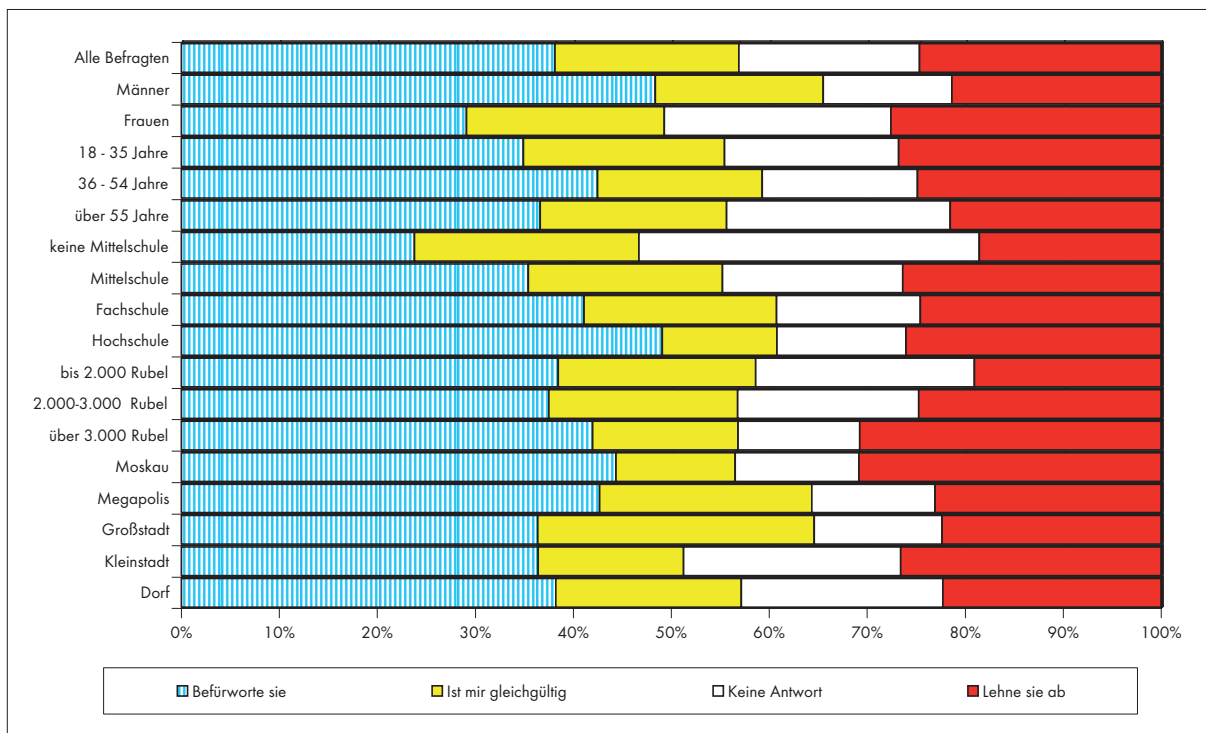


## Umfrage

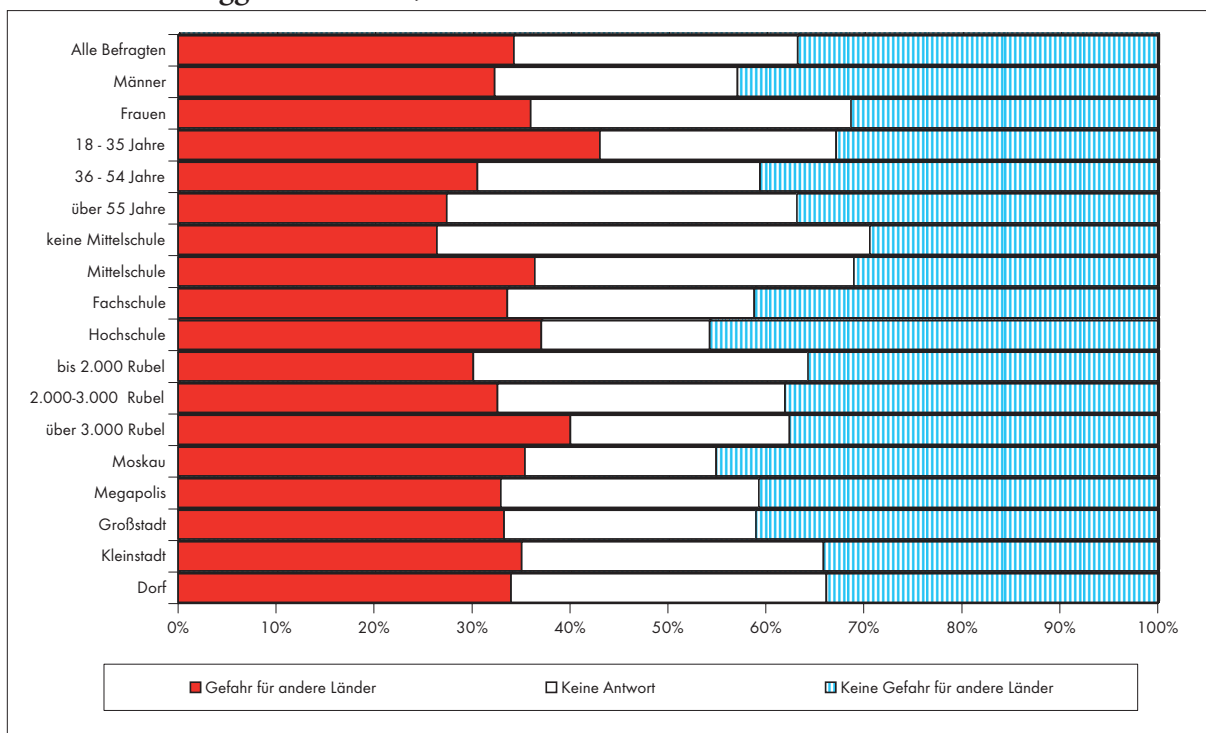
## Die Iran-Frage in den Augen der russischen Öffentlichkeit

Quelle: Umfrage der "Stiftung Öffentliche Meinung" (FOM) vom 22.-23. April 2006 <http://bd.fom.ru/zip/tb0617.zip>

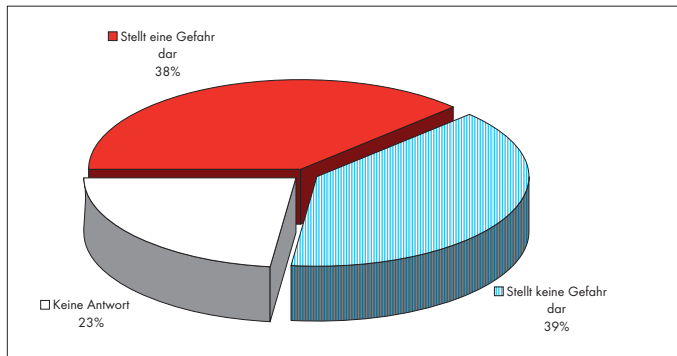
### Was halten Sie von der Zusammenarbeit Russlands und des Irans bei der Entwicklung der iranischen Nuklearindustrie?



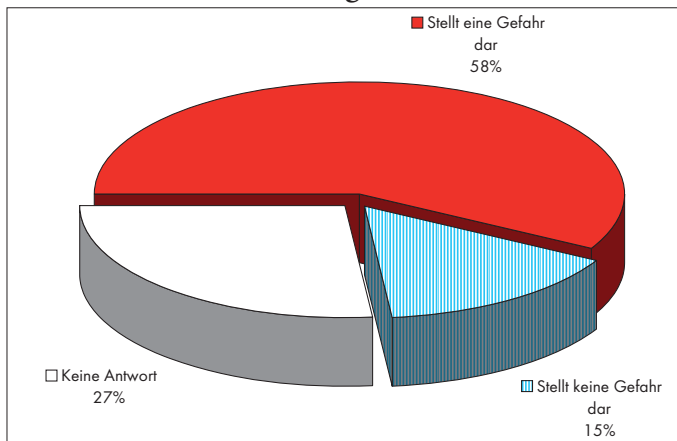
### Ist der Iran ein aggressiver Staat, der eine Gefahr für andere Länder darstellt?



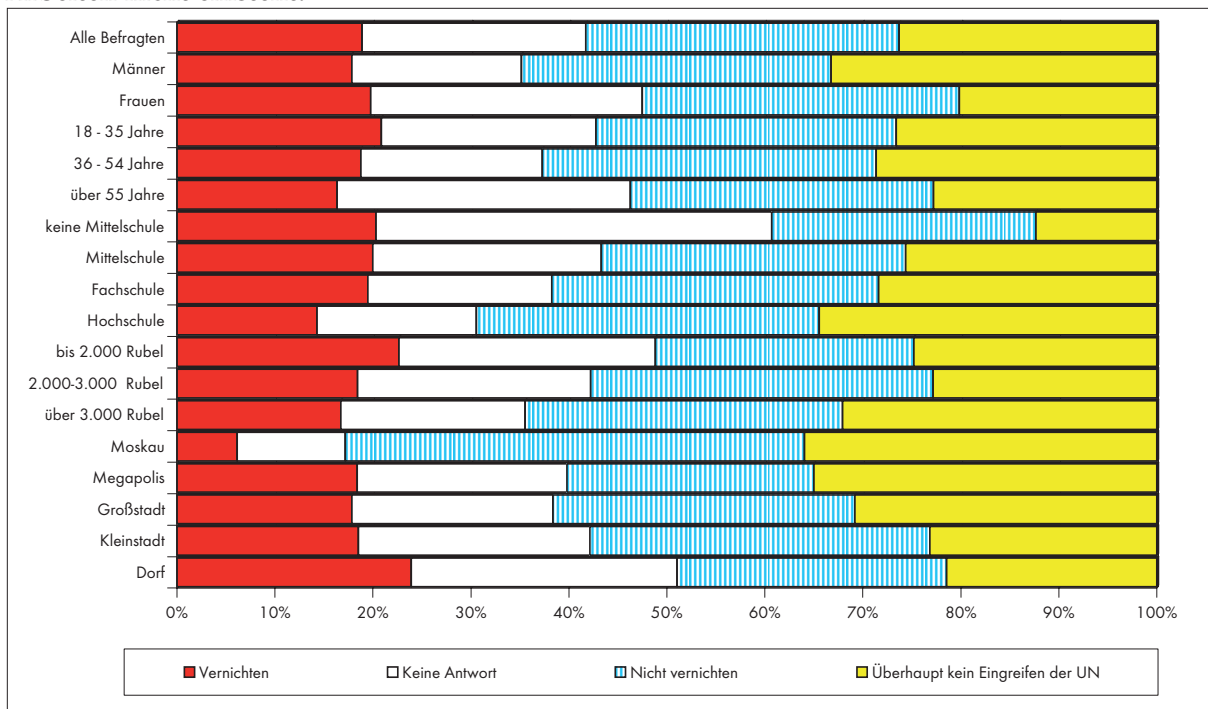
Stellt die Urananreicherung durch den Iran für Russland eine Gefahr dar?



Stellt die Urananreicherung durch den Iran für andere Länder eine Gefahr dar?



Müssen Ihrer Meinung nach die Anlagen, mit denen der Iran seine Arbeiten zur Atomanreicherung durchführt, mit Raketenschlägen vernichtet werden, wenn der Iran seine Arbeiten nicht einstellt?



## Chronik

### Chronik vom 4. bis 11. Mai 2006

4.5.2006	Der amerikanische Vizepräsident Cheney ermahnt die russische Führung in seiner Rede auf dem Gipfel der Ostsee- und Schwarzmeerstaaten in Wilna, sich für einen demokratischen Weg zu entscheiden und seine Energieressourcen nicht zur Erpressung anderer Staaten zu missbrauchen.
5.5.2006	Russische Behörden untersagen die Einfuhr des georgischen Mineralwassers Borshomi aus Gesundheitsgründen. Dieser Schritt wird als Teil eines Handelskrieges gegen Georgien aufgefasst.
5.5.2006	In St. Petersburg wird ein 46jähriger Tadschike in seinem Wagen erstochen aufgefunden. Der Wagen ist mit Hakenkreuzen beschmiert.
6.5.2006	Im Außenministerium von Georgien treffen Diplomaten aus der Ukraine und aus Georgien zusammen, um die Konsequenzen eines Austritts aus der GUS zu erörtern.
6.– 7.5.2006	4 km südlich von Bujnaxsk (Dagestan) kommt es zu Feuertreffen zwischen einer Gruppe von ca. 20 Untergrundkämpfern und Sicherheitskräften. Ein Polizist wird getötet, vier weitere werden verletzt.
7.5.2006	Im Verfahren wegen des Mordes an Paul Khlebnikov, dem Chefredakteur der russischen Ausgabe der US-Wirtschaftszeitschrift Forbes, werden die beiden Angeklagten von einem Geschworenengericht freigesprochen. Khlebnikov war am 9. Juli 2004 von Unbekannten erschossen worden.
8.5.2006	Russische Menschenrechtsgruppen äußern Besorgnis über die Attacken rechtsradikaler „Hacker“ auf Webseiten von Nichtregierungsorganisationen und liberalen Parteien. Allein in diesem Jahr seien elf Webseiten Hackerangriffen ausgesetzt gewesen, darunter solche von jüdischen Organisationen und Regionalorganisationen der Union der Rechten Kräfte.
9.5.2006	In seiner Ansprache anlässlich des 61. Jahrestages des Sieges über das nationalsozialistische Deutschland warnt Präsident Putin vor Xenophobie und Rassenhass in Russland. Auf dem Roten Platz findet die traditionelle Militärparade statt.
9.5.2006	Russland wird in den neuen UN-Menschenrechtsrat gewählt, in dem 53 Mitgliedsstaaten vertreten sind. Neben Russland werden auch China, Pakistan, Saudi-Arabien und Kuba dem Gremium angehören.
10.5.2006	Präsident Putin spricht vor der Föderalversammlung und legt den alljährlichen Bericht zur Lage der Nation vor. Zwei Themen stellt der Präsident in den Vordergrund: die Überwindung der demographischen Krise und die Modernisierung der Streitkräfte.
11.5.2006	Das Nikulsker Gericht in Moskau verurteilt zwei Mitglieder der Nationalbolschewistischen Partei, die am 20. Dezember 2005 das Dach des Gerichts besetzt und Transparente entrollt hatte, zu drei Jahren Haft in eine Strafkolonie.

Die Russlandanalysen werden mit Unterstützung durch die Otto-Wolff-Stiftung gemeinsam von der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen und der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde herausgegeben.

Die Meinungen, die in den Russlandanalysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Redaktion und technische Gestaltung: Matthias Neumann, Heiko Pleines, Hans-Henning Schröder

Russlandanalysen-Layout: Cengiz Kibaroglu

ISSN 1613-3390 © 2006 by Forschungsstelle Osteuropa, Bremen

Forschungsstelle Osteuropa • Publikationsreferat • Klagenfurter Str. 3 • 28359 Bremen • Telefon: +49 421-218-7891 • Telefax: +49 421-218-3269

e-mail: publikationsreferat@osteuropa.uni-bremen.de • Internet-Adresse: www.russlandanalysen.de